

Generalstaatsanwalt mit **LzO**
in einem Boot Landessparkasse zu Oldenburg

Der Generalstaatsanwalt von Oldenburg hat zusammen mit der Landessparkasse zu Oldenburg eine "Bürgerstiftung" gegründet und sitzt mit der LzO zusammen in deren Vorstand... Anzeigen wegen illegaler Vollstreckungsmethoden der LzO nach unzulässigem NS-Recht 1933 zwecklos... Justizgewährung in Oldenburg **de facto aufgehoben**

Vorstand / Stiftungsgründer Auszug:

Finger, Horst Rudolf, ***Generalstaatsanwalt**
und u.a.

Theophil, Rüdiger, für die **LzO** -Landessparkasse zu Oldenburg -
*Erreichbarkeit:

Horst Rudolf Finger *Generalstaatsanwalt (Dienstzimmer -
Diensttelefon **des Generalstaatsanwalts/Vorzimmer:**
Tel.: 04 41 - 220 - 48 87 *zusatz durch www.bohrwurm.net

Hinweis: Die LzO vollstreckt in alle Vermögen (Grund und Boden, Konten der Kunden und der Bürgen gesetzlos ohne gerichtliche Vollstreckungsurteile nach vorgetäuschem Recht aus 1933 (LzO-Gesetz für eine ehemalige Staatsbank LzO im Freistaat Oldenburg. Es gibt jedoch keine Staatsanstalt mehr und auch keinen Freistaat Oldenburg.

Tatsächlich gilt für die LzO das Nds. Sparkassengesetz von 2004 und das dafür geltende Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz von 1982, §§ 1,6, 58, 61 und 62. Und danach ist es der LzO sogar ausdrücklich verboten, die Vollstreckungen privatrechtlicher Forderungen überhaupt nur im Verwaltungsrecht zu verfolgen, sie darf nicht einmal einen Vollstreckungsantrag stellen, und schon gar nicht selbst einen "Gerichtliches Vollstreckungsurteil ausfertigen.

Die Vollstreckungspraktik der Landessparkasse zu Oldenburg sind somit gesetzlos und rechtswidrig. Sie werden heimlich unter Ausschaltung des geltenden Rechts gemeinsam betrieben mit dem OLG-Präsidenten Dr. Gerhard Kircher, Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Roland Hermann.

Vollstreckungsoffer, die sich wehren, werden auf Anordnung des OLG-Präsidenten Dr. Kircher durch den Generalstaatsanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft OL verfolgt und durch den Amtsrichter Georg Fuhrmann verurteilt wegen "übler Nachrede", wenn sie behaupten in Nds. gelte für Nds. Sparkassen das Nds. Sparkassengesetz auch für die Nds. Sparkasse LzO

Hierzu aktuell Strafprozeß
Oberlandesgerichtspräsident /, Bohrwurm.net -Günter E. V ö l k e r

Verfahren 12 Ns 155/09

Landgericht Oldenburg 10.11.2009 - 09.00 Uhr

Korruptionsgefahr :
bitte wenden